

Universitätsklinikum Düsseldorf

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und Einhaltung der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

I. Präambel

Das Universitätsklinikum Düsseldorf („UKD“) ist das größte Krankenhaus in der Landeshauptstadt und eines der wichtigsten medizinischen Zentren in NRW. Die 9.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in UKD und Tochterfirmen setzen sich dafür ein, dass jährlich über 45.000 Patientinnen und Patienten stationär behandelt und 270.000 ambulant versorgt werden können. Das UKD steht für internationale Spitzenleistungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre, sowie für innovative und sichere Diagnostik, Therapie und Prävention. Patientinnen und Patienten profitieren von der intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit der 60 Kliniken und Institute. Die besondere Aufgabe des Universitätsklinikums ist die enge Verzahnung von Klinik und Forschung zur sicheren Anwendung neuer Methoden.

Das UKD bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und richtet seine Tätigkeiten an diesen aus. Es ist das erklärte Ziel des UKD, diese Prinzipien innerhalb seiner gesamten Wertschöpfungsketten zu achten, zu schützen und zu fördern. Dabei setzt es seine Sorgfaltspflichten aus dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) um und orientiert sich auch darüber hinaus an den unten aufgeführten nationalen und internationalen Referenzwerken.

Auf der Grundlage des Unternehmensleitbildes verfolgt das UKD das Ziel, die Menschenrechte zu wahren und einzelne Personen sowie vulnerable Personengruppen bei der Bereitstellung und Inanspruchnahme von Ressourcen, innerhalb der Lieferketten sowie im gesamten Geschäftsbereich zu schützen. Im Fokus menschenrechtskonformer und nachhaltiger Dienstleistungen und Produkte wird die Umsetzung dieses Ziels kontinuierlich überprüft und gestärkt.

Operative Instrumente der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie dienen der Prävention von Menschenrechtsverletzungen und definieren den Umgang mit kritischen Vorkommnissen innerhalb der Geschäftstätigkeiten und Lieferketten.

Das UKD toleriert keine Verstöße gegen die oder Gefährdung der Menschenrechte innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches und entlang der Lieferketten und wird diese durch angemessene und wirksame Maßnahmen adressieren.

Der Vorstand des UKD sieht es in seiner Verantwortung, diese Werte vorzuleben, in der Unternehmenskultur zu verankern und weiterzugeben. Alle Beschäftigten, in besonderem Maße die Führungskräfte, sind daher aufgerufen, sich bei ihrem dienstlichen Wirken für die Einhaltung und Umsetzung der Menschen- und Umweltrechte stark zu machen und diese vor Verletzungen zu schützen. Ein diesbezügliches Fehlverhalten wird nicht toleriert.

II. Bekenntnis zu Menschenrechtsstandards

Das Grundsatzverständnis des UKD baut unter anderem auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Regelungswerken auf:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und des Menschen, Recht auf Leben und Freiheit, Diskriminierungsverbot, Verbot der Sklaverei)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren fünf Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung von Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Völkerrechtlich verbindlicher Grundrechtsschutz auf Grundlage der AEMR)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (u.a. Recht auf Gesundheit, Bildung, Spiel und Freizeit und Schutz vor Gewalt).

III. Anwendungsbereich

Diese Grundsatzerklärung gilt für das UKD sowie seine hundertprozentigen Tochtergesellschaften GKD, UKM, GSD sowie MVZ. Soweit in dieser Erklärung zur Vereinfachung nur das UKD genannt ist, beziehen sich die dort benannten Pflichten gleichermaßen auf die Tochtergesellschaften.

IV. Relevante Menschenrechts- und Umweltthemen im Tätigkeitsbereich

Das UKD erkennt an, dass seine geschäftlichen, medizinischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb seiner globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten nachteilige Auswirkungen auf die Wahrung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt haben können.

Vor diesem Hintergrund hat das UKD spezifische Bereiche identifiziert, in denen Menschen oder die Umwelt durch seine Tätigkeiten direkt oder indirekt einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Zu diesen Bereichen zählen insbesondere:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre

- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung der Umwelt durch schädliche Boden-, Gewässer- oder Luftverunreinigungen sowie schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Ressourcenverbrauch oder die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

Das UKD wird diesen Bereichen bei der Umsetzung seiner Sorgfaltsverpflichtungen besondere Aufmerksamkeit widmen.

V. Umsetzung

In diesem Abschnitt werden die Maßnahmen beschrieben, mit denen das UKD seinen menschenrechtlichen und umweltschutzbezogenen Sorgfaltspflichten nachkommt.

1. Verpflichtung von Lieferanten

Das UKD bekennt sich zur Umsetzung und Einhaltung der in dieser Grundsatzklärung niedergelegten menschenrechts- und umweltschutzbezogenen Standards und Maßgaben und wird die daraus abgeleiteten Sorgfaltspflichten entsprechend der Vorgaben des LkSG in seinem Geschäftsbereich umsetzen. Das UKD erwartet von seinen Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie den Schutz der international anerkannten Menschenrechte unterstützen und eine Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen unterlassen. Mögliche Risiken innerhalb ihrer Lieferketten müssen seitens der Lieferanten identifiziert und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Sie sind angehalten, die gesetzlichen Anforderungen zum Umweltschutz zu beachten. Sofern diese Anforderungen durch die Geschäftspartner oder Lieferanten nicht erfüllt und nachgewiesen werden, behält sich das UKD das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz zur Aussetzung oder sogar Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung führen kann. Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der unmittelbaren Lieferanten und anlassbezogen der mittelbaren Lieferanten anhand der Vorgaben des LkSG.

Mit der Verpflichtung der Geschäftspartner und Lieferanten auf Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verfolgt das UKD das Ziel, wertschätzende und nachhaltige Lieferketten zu fördern und starke Geschäftsbeziehungen auf der Basis gemeinsamer menschenrechtlicher Standards und Werte aufzubauen.

2. Operative Maßnahmen

Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß des LkSG durch das UKD sicherzustellen bedarf es operativer Maßnahmen und Instrumente als Teil eines einrichtungsbezogenen Menschenrechtskonzepts. Nachfolgend sind hierfür einige beispielhafte Mechanismen aufgeführt:

a. Risikoanalyse

Das UKD verschafft sich einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Auf Grundlage dieser Risikoanalyse werden geeignete Einkaufs- und Beschaffungsprozesse entwickelt, um die festgestellten Risiken angemessen zu adressieren und zu minimieren.

b. Wirksamkeitskontrolle

Das UKD wird die Wirksamkeit der in diesem Abschnitt beschriebenen operativen Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen turnusgemäß mindestens jährlich sowie anlassbezogen überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in diese Grundsatzerklärung und die darauf aufbauenden Prozesse ein.

c. Beschwerdemechanismus

Für das UKD ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil seiner Sorgfaltsprozesse. Das bestehende betriebliche Beschwerdemanagement wird dazu um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG ergänzt.

d. Abhilfe

Das UKD ermutigt alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und die in dieser Erklärung beschriebenen Standards zu äußern. Das UKD wird entsprechende Meldungen umfassend untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren und angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis auf mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Verletzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten am UKD oder entlang seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird das UKD diesem sorgfältig und konsequent nachgehen. Das UKD verpflichtet seine Lieferanten im Rahmen des rechtlich Möglichen zur Kooperation bei der Aufklärung des Sachverhaltes. Je nach Schwere der Verletzung behält sich das UKD im Zusammenhang mit seinen Geschäftspartnern und Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Abmahnung und Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung des Vertragsverhältnisses vor.

3. Struktur und Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Grundsatzerklärung und die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten trägt der Vorstand. Das UKD ernennt einen Menschenrechtsbeauftragten, der den Vorstand bei der Wahrnehmung der Verantwortlichkeit und Umsetzungen der daraus abgeleiteten Prozesse am UKD unterstützt und berät. Die Position des Menschenrechtsbeauftragten wird durch den Compliance Officer wahrgenommen. Dieser wird zudem gemeinsam mit dem Geschäftsbereich Einkauf das bestehende Risikomanagement um das Thema Menschenrechte und umweltbezogene Sorg-

faltspflichten ergänzen. Alle nachgeordneten Verantwortungsbereiche unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung sowie bei der Verankerung und Weiterentwicklung der Grundsatzerklärung innerhalb der gesamten Wirkungsbereichs des UKD.

In den Tochtergesellschaften sind die Geschäftsführer für die Umsetzung verantwortlich und überwachen diese. Bei Bedarf unterstützt der Menschenrechtsbeauftragte des UKD dabei in beratender Funktion.

VI. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Das UKD betrachtet die Wahrung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt als zentrale Themen und Leitbilder seiner unternehmerischen, medizinischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten. Die Umsetzung einer nachhaltigen Menschenrechts- und Umweltschutzstrategie und deren Implementierung in effektiven Standards und Prozessen betrachtet es daher als stetigen Lernprozess, der schon aufgrund des steigenden Einflusses globaler Veränderungen, einer kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung bedarf.

Diese Grundsatzerklärung ist damit als gelebtes und lebendiges Dokument zu verstehen. Alle Beschäftigten des UKD und seiner Tochtergesellschaften sind aufgerufen, sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen.

Diese Grundsatzerklärung wird sowohl unternehmensintern als auch über die öffentliche Internetpräsenz des UKD veröffentlicht. Alle Beschäftigten werden über geeignete interne Kommunikationskanäle regelmäßig über die Weiterentwicklung der Grundsatzerklärung und die Umsetzung der darin niedergelegten Standards am UKD informiert.

Düsseldorf, den 13.03.2024

Universitätsklinikum Düsseldorf: Der Vorstand